



AL/SG:	SG 13 - Altenhilfe, Senioren- /Behindertenberatung, Heimrecht Pflege
Aktenzeichen:	

Aichach, den 22.09.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	13/002/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	04.10.2021	

Betreff:

Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Aichach-Friedberg;
Abschluss eines Stützpunktvertrages mit dem Bezirk Schwaben und den Pflegekassen

Anlagen

Anlage 1: Rahmenvertrag mit Anlagen
Anlage 2: Betriebskonzept PSP Aichach-Friedberg

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: siehe Sachvortrag	
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Die neuen Rahmenbedingungen für die Pflegeberatung wurden im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept 2020 auf den Seiten 58 und 59 thematisiert. Demgemäß ist der Kreisentwicklungsausschuss mit der Einrichtung eines Pflegestützpunktes zu befassen.

Ausgangssituation

Der Landkreis Aichach-Friedberg ist seit 1999 Träger einer Fachstelle für pflegende Angehörige. Die Fachstelle bietet hauptsächlich eine leistungserschließende Beratung für Pflegebedürftige und deren Angehörige nach dem SGB XI (Pflegeversicherung) an. Die Beratungsstelle ist personell mit 1,5 Vollzeitstellen besetzt. Sie ist dezentral organisiert mit einer Hauptstelle in Aichach und Nebenstellen in Friedberg und Mering. Die Fachstelle ist werktags am Vormittag besetzt. Der Landkreis erhält hierfür eine staatliche Förderung über das Netzwerk Pflege mit rd. 23.000 €/Jahr. Beim Landkreis verbleiben Kosten von jährlich rd. 112.000 € (Personal- und Sachkosten auf der Grundlage des Förderantrags 2020).

Problem und Ziel

Die originäre Zuständigkeit für die Pflegeberatung obliegt gem. § 7 a Abs. 1 Satz 1 SGB XI den Pflegekassen. Dabei ist problematisch, dass die Präsenz der Pflegekassen in der Fläche sehr unterschiedlich ist. Nicht alle Kranken- und Pflegekassen halten örtliche Niederlassungen vor, so dass eine Kontinuität in der Beratung nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Gemäß § 7 a Abs. 4 SGB XI sollen die Kassen eine möglichst wirtschaftliche Pflegeberatung erbringen und vermeiden, dass alle Pflegekassen zugleich an jedem Ort Berater vorhalten müssen. Dabei sind Doppelstrukturen in der Beratung zu vermeiden und die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken.

Lösung

Vor diesem Hintergrund haben der Freistaat Bayern und die Bayer. Kommunalen Spitzenverbände mit den Pflegekassen gesetzeskonforme Rahmenbedingungen für eine Pflegeberatung vor Ort unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Kranken- und Pflegekassen erarbeitet. Es wurde ein Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7 c Abs. 6 SGB XI in Bayern geschlossen (siehe Anlage 1).

Durch diesen Rahmenvertrag wird die Pflegeberatung in Bayern auf eine neue Grundlage gestellt. Er regelt den Betrieb und die Finanzierung einer wohnortnahen Beratung in Pflegestützpunkten. Die Beratungsstrukturen der Pflegekassen und der Träger der Hilfe zur Pflege (das sind die Bezirke) sowie der kommunalen Altenhilfe (das sind die Landkreise) sollen hier im Sinne einer Beratung aus einer Hand zusammengeführt werden. Aktuell befassen sich 18 Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern mit der Errichtung von Pflegestützpunkten.

Es ist sachgerecht, die Pflegeberatung an eine kommunale Struktur anzubinden, da nur hier eine bedarfsgerechte persönliche Beratung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen insbesondere im häuslichen Umfeld möglich ist und auch die Anbieter für Hilfe und Unterstützungen sowie die professionellen Leistungserbringer ebenso wie das wichtige ehrenamtliche Engagement auf dieser Ebene präsent sind. Unter der Federführung des Landkreises und des Bezirks als kommunale Träger findet eine aktive Vernetzung mit allen an der Pflege Beteiligten statt. Hier können die regionalen Angebote in eine umfassende Beratung auch im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ berücksichtigt werden. Daher ist die Pflegeberatung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte richtig verortet und soll durch eine finanzielle Beteiligung der sachlich zuständigen Stellen adäquat vergütet werden.

Wesentliche rechtliche Neuerungen und Folgerungen für den Landkreis Aichach-Friedberg:

1. Den Kommunen wurde in § 7 c Abs. 1 a SGB XI ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten eingeräumt. Das Initiativrecht wird ausgeübt durch einen Errichtungsantrag an die Kommission, die aus den Vertragspartnern des Rahmenvertrages besteht.
2. Es besteht ein Wahlrecht, den Pflegestützpunkt nach dem Kooperationsmodell oder nach dem Angestelltenmodell zu betreiben. Für den Landkreis Aichach-Friedberg kommt das

Angestelltenmodell in Frage, da langjährig erfahrenes Personal der Fachstelle übernommen werden soll.

3. Die personelle Orientierungsgröße ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 4 des Rahmenvertrages. Demnach ist im Angestelltenmodell je 60.000 Landkreis-Einwohner eine Vollzeitstelle abrechenbar. Hieraus ergeben sich für den Landkreis Aichach-Friedberg 2,25 Vollzeitstellen, wobei im Jahr 2022 zunächst wie bisher 1,5 Stellen vorgehalten werden. Das Personal soll sukzessive durch Fluktuation bis zu 2,25 Stellen ausgebaut werden. Mittelfristig wird so eine ganztägige Besetzung des Pflegestützpunktes umgesetzt. Eine höhere Personalpräsenz ist derzeit wegen zu wenig Beratungsbüros im Landratsamt nicht darstellbar.
4. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, wurde die leistungerschließende Pflegeberatung aus dem Portfolio der Fachstellen gestrichen. Diese soll künftig ausschließlich bei den Pflegestützpunkten erfolgen. Neue Fachstellen ohne Anbindung an einen Pflegestützpunkt werden künftig nicht mehr gefördert.
5. Die Aufgaben des Pflegestützpunktes sind in Anlage 4 des Rahmenvertrages (Anlage 1) detailliert aufgeführt.
6. Ein Betriebskonzept stellt das Regelwerk für den örtlichen Pflegestützpunkt dar (Anlage 2). Das von der Verwaltung auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung erarbeitete Betriebskonzept wurde von den Kassen und dem Bezirk Schwaben in der vorliegenden Form gebilligt. Das Konzept sieht vorausschauend eine Anbindung des Pflegestützpunktes an die Fachstelle vor.

Zukunft der Fachstelle für pflegende Angehörige

Da die Kassen sich nunmehr an der Finanzierung der Pflegeberatung strukturgerecht beteiligen, hat sich der Freistaat Bayern mit Wirkung ab 1.1.2021 aus der Förderung der leistungerschließenden Beratung, die bisher in den Fachstellen für pflegende Angehörige verortet war, zurückgezogen. Die Fachstellen sollen aber weiterhin in der Landschaft der Altenhilfe vertreten sein, jedoch mit geänderten Aufgaben. Sie sollen neben den Pflegestützpunkten ein zusätzlicher Akteur im Netzwerk der Altenhilfe werden.

Um die Fachstellen weiterhin zukunftsfest zu etablieren, hat der Freistaat Bayern eine Konkretisierung der Aufgaben in der Förderrichtlinie vorgenommen. Demnach sind die neuen Aufgaben der Fachstellen insbesondere:

- psychosoziale, auch längerfristige Begleitung von pflegenden Angehörigen
- Information, Beratung und Begleitung, insbesondere von Angehörigen von Menschen mit Demenz
- Initiierung und Durchführung von Angeboten zur Unterstützung im Betreuungs- und Pflege-setting, wie z.B. Angehörigengruppen, ehrenamtliche Helferkreise, Betreuungsgruppen, Schulungen für pflegende Angehörige
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Betroffenen, Angehörigen sowie mit allen am Betreuungs- und Pflegenetzwerk beteiligten Personen
- Aktivierung des persönlichen Umfelds
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zum Thema Demenz

Dieser Aufgabenzuschnitt deckt sich in weiten Teilen mit der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes 2020. Insbesondere, um dem demografiebedingt wachsenden Bedarf in der Altenhilfe auch künftig gerecht werden zu können, soll die Fachstelle weiterhin beibehalten werden, eine intensive Zusammenarbeit des Pflegestützpunktes mit der Fachstelle erfolgen und die hierfür bereitgestellten Förderungen beantragt werden.

Finanzierung

a) des Pflegestützpunktes (PSP):

Die laufenden Kosten für den Pflegestützpunkt werden grundsätzlich bis zu einem Betrag von max. 103.000 € pro Mitarbeiter*in zu je zwei Drittel von den Kranken- und Pflegekassen getragen und zu einem Drittel von den kommunalen Trägern (Landkreis und Bezirk), siehe § 11 Abs. 2 und 3 des Rahmenvertrages. Daher verbleibt beim Landkreis ein Finanzierungsanteil von einem Sechstel. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Ist-Kosten.

Der Freistaat Bayern unterstützt den Aufbau von Pflegestützpunkten zusätzlich mit einer Regelförderung von jährlich bis zu 20.000 € pro Vollzeitkraft. Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle, wie im Landkreis Aichach-Friedberg beabsichtigt, erhöht sich die Förderpauschale um jährlich bis zu 3.000 € für maximal drei Jahre. Diese staatliche Förderung wird nach aktuellem Kenntnisstand unter den kommunalen Trägern (Landkreis und Bezirk) aufgeteilt. Daneben besteht die Möglichkeit einer einmaligen Förderung zur Anschubfinanzierung.

b) der Fachstelle für pflegende Angehörige (FSt):

Die Arbeit der Fachstelle für pflegende Angehörige kann, da sie an den Pflegestützpunkt angegliedert ist, wie bisher gefördert werden. Die jährliche Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft bis zu 20.000 €. Im Landkreis Aichach-Friedberg wären aufgrund seiner Einwohnerzahl bis zu 1,3 Stellen förderfähig. Die Verwaltung plädiert für die Besetzung der Fachstelle mit einer Vollzeitkraft. Hierfür wäre eine Stelle im Stellenplan 2022 vorzusehen. Die Stelle kann jedoch erst dann besetzt werden, wenn die Raumnot im SG 13 gelöst ist. Aktuell steht kein Büroarbeitsplatz für die Fachstelle zur Verfügung.

Kostendarstellung bisher und künftig:

Hinweis: Die Ansätze für Personal- und Sachkosten beziehen sich auf die Angaben im Förderantrag „Netzwerk Pflege“. Sie beinhalten Personalausgaben für Beratung, einen Anteil für die Verwaltungskraft, Räumlichkeiten, Büromiete, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen.

a) bisher (FSt, 1,5 Stellen)		
Gesamtkosten für Personal incl. Sachkosten:	135.000 €	
./. Förderung Netzwerk Pflege	23.000 €	
= bisheriger Anteil Landkreis jährlich:	112.000 €	
b) künftig (PSP, 1,5 Stellen)		
Gesamtkosten für Personal und Sachkosten:	135.000 € (fiktiv gleichbleibend)	
./. Kassenanteil 2/3	90.000 €	
./. Anteil Bezirk 1/6	22.500 €	
= Anteil Landkreis ohne Förderung	22.500 €	
./. Förderung durch den Freistaat Bayern	16.500 € (33.000 € : 2)	
= künftiger Anteil Landkreis jährlich	6.000 €	

Kostenvergleich bisher und künftig:

bisher: FSt	künftig: PSP	künftig: PSP + FSt
Finanzierungsanteil des Landkreises: 112.000 €	Finanzierungsanteil des Landkreises 6.000 € (für drei Jahre, danach 9.000 €)	FSt: 90.000 € Personal- und Sachkosten 1 VZ ./. 20.000 € Förderung Freistaat Bayern = 70.000 € + 6.000 € PSP = 76.000 €

Fazit aus finanzieller Sicht:

Der Finanzierungsanteil des Landkreises an einem Pflegestützpunkt und einer Fachstelle für pflegende Angehörige beträgt, gemessen an den Zahlen des Jahres 2020, insgesamt 76.000 € pro Jahr. Dies bedeutet eine Ausgabenreduzierung von jährlich 36.000 € im Vergleich zu 2020 (112.000 € ./. 76.000 € = 36.000 €)

Vorschlag zur Umsetzung im Sachgebiet Altenhilfe:

Das Beratungspersonal der Fachstelle für pflegende Angehörige (1,5 VZ) wird unverändert in den Pflegestützpunkt übernommen. Die unbesetzte Stelle in der Fachstelle für pflegende Angehörige wird mit einer VZ neu besetzt. Hierfür sind die Voraussetzungen im Stellenplan zu schaffen. Der

Finanzierungsanteil für den Landkreis reduziert sich, bei deutlich mehr Personal und zusätzlichen Aufgaben.

Was ändert sich mit der Einführung eines PSP?

Für den Landkreis:

Finanzierung

Erhöhte Personalausstattung aufgrund Personalschlüssel (1 : 60.000 = 2,25 Stellen, derzeit 1,5 Stellen)

Größerer Koordinierungsaufwand durch Mitverwaltung der Kassen

Größerer Dokumentationsaufwand und einheitliche Software

Qualifizierung der Berater (Pflegeberater nach § 7 a SGB XI)

Koordination in einem gemeinsamen Lenkungsgremium

Verstärkte öffentliche Wahrnehmung unter neuem Namen und Auftritt im Internet

Festgelegte Struktur in der Bearbeitung und Beratung

Für das Beratungsklientel:

Die Leistungen des künftigen PSP wurden im Wesentlichen auch bisher schon von der Fachstelle erbracht. Neu ist das Case-Management, das in komplexen Fallkonstellationen eine umfassende Beratung und Begleitung auf der Grundlage eines individuellen Versorgungsplanes ermöglicht.

Mittelfristig: ganztägige Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes, Ausweitung der Präsenzzeiten

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle für pflegende Angehörige: Angebote für Pflegebedürftige, Angehörige und Menschen mit Demenz

Beschlussvorschlag:

1. Im Landkreis Aichach-Friedberg wird zur wohnortnahen Beratung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen ein Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell errichtet. Hierfür ist ein Errichtungsantrag bei der Kommission Pflegestützpunkte zu stellen. Der Landrat wird ermächtigt, den Stützpunktvertrag abzuschließen. Das Betriebskonzept als Anlage des Stützpunktvertrages ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Pflegestützpunkt wird dezentral mit einer Hauptstelle in Aichach und Nebenstellen in Friedberg und Mering betrieben.

3. Ein passender Standort für die Hauptstelle des Pflegestützpunktes in Aichach ist anzustreben.

4. Die Fachstelle für pflegende Angehörige wird räumlich dem Pflegestützpunkt angegliedert. Im Stellenplan 2022 ist eine entsprechende Stelle vorzusehen.

5. Entsprechende Förderanträge beim Freistaat Bayern sind zu stellen.

Hafner-Eichner, Ingrid